

N^o. VII. Ministerial-Bekanntmachung,

die Waarencontrole im Binnenlande betreffend, vom 26. Januar 1852.

Durch einen, von den sämtlichen Zollvereinsregierungen ratificirten Beschluß der neunten General-Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten ist jeder Vereins-Regierung freigestellt worden, die auf die Waaren-Controle im Binnenlande bezüglichen Vorschriften in den §§. 93 bis 97. der Zollordnung vom 23. Januar 1838 in Ansehung sämtlicher, am angegebenen Orte §. 93. unter den Nummern 1 bis 6 aufgeführten Artikel, also

- 1) baumwollener und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischter Stuchwaaren und Zeuge,
- 2) Zucker aller Art,
- 3) Kaffee,
- 4) Tabaks-Fabrikate,
- 5) Wein und
- 6) Branntwein aller Art

oder in Ansehung einzelner derselben entweder allgemein oder nur für einzelne Districte bis auf Weiteres außer Kraft treten zu lassen.

In Folge dessen werden mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten die erwähnten Vorschriften in der Oberherrschaft des Fürstenthums in Ansehung sämtlicher, unter den Nummern 1 bis 6 aufgeführter Artikel, in der Fürstl. Unterherrschaft aber in Ansehung der unter den Nummern 1 bis 5 benannten Waaren vom 1. Februar des laufenden Jahres an bis auf Weiteres außer Anwendung gesetzt werden, sobald die fraglichen Bestimmungen vor der Hand nur noch rücksichtlich der unter Nummer 6 bezeichneten Branntweine aller Art in der Unterherrschaft Frankenhäusen in Kraft bleiben.

In welchen anderen Vereinsstaaten die gedachten Vorschriften hinsichtlich sämtlicher oder nur einzelner Waaren allgemein oder in einzelnen Districten künftighin in Kraft bleiben, oder wieder in Kraft treten, wird besonders bekannt gemacht werden und es haben Diejenigen, welche binnencontrolepflichtige Waaren in controlepflichtiger Menge nach einem solchen Vereinsstaate oder Districte versenden, den über die Binnencontrole bestehenden Vorschriften zu genügen.